



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7471/1-PR 1/94

XIX. GP-NR  
284 /AB  
1995-02-21

zu 311 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 311/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Schmidt, Gredler und Partner/innen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Sterilisation einer Behinderten ohne deren Einverständnis, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Obwohl entsprechend der geltenden Rechtslage nach § 110 StGB und auch entsprechend des Sachwaltergesetzes eine Einwilligung des Sachwalters zu diesem Eingriff hätte vorliegen müssen, haben die Ärzte eine Sterilisation an einer Patientin ohne eine solche Einwilligung vorgenommen. Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft Korneuburg die Anzeige gegen die Ärzte des Krankenhauses Mistelbach zurückgelegt?
2. Wurde die Oberstaatsanwaltschaft informiert, bzw. sind von dieser Anweisungen an die Staatsanwaltschaft Korneuburg ergangen? Wenn ja, wie haben diese gelaute?
3. Sind derzeit andere Verfahren mit ähnlichem Inhalt anhängig? Wenn ja, schildern Sie bitte kurz jeden einzelnen Fall.
4. Wie wollen Sie garantieren, daß die Rechte von Sachwaltern unterstellten Personen gerade im Zusammenhang mit medizinisch nicht indizierten Eingriffen besser gewahrt werden?
5. Wie wollen Sie für die Zukunft sicherstellen, daß die Rechte der Sachwalterschaft in diese Verfahren verstärkt einbezogen werden?

6. Gibt es seitens Ihres Ministeriums eine besondere Schulung für die Staatsanwaltschaft, bzw. für die Richter betreffs Fälle dieser und ähnlicher Art?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Eine Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Korneuburg ist nicht erfolgt. Sie hat vielmehr ursprünglich gegen die verantwortlichen Ärzte des Krankenhauses Mistelbach eine Anklageschrift wegen des Verdachts der Begehung einer absichtlichen schweren Körperverletzung gemäß §§ 87 Abs. 1, Abs. 2 erster Fall und 12 StGB eingebracht. Als dann im Zuge des weiteren Strafverfahrens zwei gerichtspsychiatrische Sachverständige übereinstimmend erklärt hatten, daß die Sterilisation als medizinischer Heileingriff indiziert war, hat die Staatsanwaltschaft Korneuburg am 9. Mai 1994 die Anklageschrift gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückgezogen. Das allenfalls verwirklichte Vergehen der eigenmächtigen Heilbehandlung nach dem § 110 Abs. 1 StGB war als Privatanklagedelikt von den staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht zu verfolgen.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstmals am 28. September 1994 über diese Strafsache informiert. Weisungen sind nicht erteilt worden.

Zu 3:

Nach dem Ergebnis einer Umfrage bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden sind, von dem in der Einleitung der Anfrage erwähnten, beim Landesgericht Leoben anhängigen Fall abgesehen, derzeit keine Strafverfahren mit ähnlichem Inhalt anhängig.

Zu 4:

Die Wahrung der Rechte dieser Personen ist in der österreichischen Rechtsordnung mehrfach garantiert. Aus zivilrechtlicher Sicht bedarf die Sterilisation einer einsichts- oder urteilsunfähigen Person der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Steht die betreffende Person unter Vormundschaft oder unter Sachwalterschaft, so hat der gesetzliche Vertreter die Genehmigung des Vormundschafts- oder Sachwalterschaftsge-

richts einzuholen (vgl. § 216 Abs. 2 ABGB). Die gerichtliche Genehmigung darf nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nur erteilt werden, wenn "besondere Umstände" den Eingriff rechtfertigen (vgl. SZ 50/161; ÖA 1992, 89). Die fehlende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kann trotz fachgerechter Behandlung wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Recht auf Wahrung der körperlichen Integrität zu Schadenersatzansprüchen der behinderten Person führen (vgl. *Reischauer in Rummel ABGB*<sup>2</sup>, RZ 23 b zu § 1299 ABGB). Strafrechtlich sind medizinisch nicht indizierte Eingriffe ohne wirksame Einwilligung der betroffenen Person als Körperverletzungsdelikte verfolgbar.

Zu 5:

Im Rahmen der gegenwärtig anlaufenden Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz zur Weiterentwicklung des nunmehr seit mehr als zehn Jahren in Kraft stehenden Sachwalterrechts wird besonders darauf geachtet werden, die Sorge um das persönliche Wohl des unter Sachwalterschaft stehenden Betroffenen zu verstärken. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, dem gesundheitlichen Wohlbefinden der behinderten Person im weitesten Sinn einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Erwogen wird eine gesetzliche Bestimmung, mit der die Voraussetzungen der Vornahme einer medizinischen Behandlung (und allenfalls auch einer Sterilisation) näher geregelt werden; sie könnte dazu beitragen, die Rechte behinderter Personen auch in diesem Bereich wirksamer zu wahren und zu fördern.

Zu 6:

Eine besondere Schulung von Staatsanwälten und Richtern zur Bearbeitung dieser oder ähnlicher Fälle gibt es nicht. Eine solche scheint auch nicht erforderlich, da die rechtliche oder sachliche Beurteilung solcher Strafsachen zumeist keine außergewöhnlichen Anforderungen an ein spezielles Fachwissen stellt.

21. Februar 1995

